

10. Oktober 2011

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Masterstudiengang Physische Geographie mit dem Abschluss „Master of Science“ vom 14.02.2011

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 06.09.2011.

Gliederung

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich; Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Empfehlungen zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studien- und Prüfungsorganisation

- § 5 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte (CP)
- § 6 Lehrveranstaltungsformen; Zugang zu Modulen bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § Praktikum
- § 8 Studiennachweise/Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlauf
- § 10 Studienberatung
- § 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt III: Zulassung zur Masterprüfung; Umfang der Masterprüfung; Prüfungsverfahren; Bewertung

- § 14 Zulassung zur Masterprüfung und Entscheidung über die Zulassung
- § 15 Umfang der Masterprüfung
- § 16 Modulprüfungen, Prüfungsformen
- § 17 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 18 Versäumnis und Rücktritt
- § 19 Täuschung und Ordnungsverstoß

- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 22 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 26 Bestehen von Prüfungen

Abschnitt V: Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

- § 27 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen; Wiederholungsfristen
- § 28 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Abschnitt IV: Prüfungszeugnis; Urkunde; Diploma Supplement

- § 29 Zeugnis
- § 30 Masterurkunde
- § 31 Diploma Supplement

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 32 Prüfungsgebühren
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 35 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: M.Sc. Physische Geographie: Übersicht über den Studienverlauf

Anhang 2: Modulbeschreibungen M.Sc. Physische Geographie

Anhang 3: Muster eines Diploma Supplements

Abkürzungsverzeichnis:

| | |
|---------|---|
| CP | Kreditpunkte |
| GVBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen |
| HHG | Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 710), in der jeweils gültigen Fassung. |
| HImmaVO | Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, Nr. 1. S. 12 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. |
| DA | Darmstadt (so gekennzeichnete Veranstaltungen bzw. Module werden von der TU Darmstadt ausgerichtet) |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| V | Vorlesung |
| Ü | Übung |
| S | Seminar |
| SvO | Seminaren vor Ort |
| P | Projekt |
| Pr | Praktikum |
| LN | Leistungsnachweise |
| TN | Teilnahmenachweise |
| GIS | Geoinformationssystem |

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang Physische Geographie (Studienabschluss Master of Science, M.Sc.) des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- (2) Im Masterstudiengang Physische Geographie werden den Studierenden Kenntnisse vermittelt, welche sie für eine berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Physischen Geographie und verwandter Disziplinen befähigen. Der auf den Bachelorstudiengang aufbauende Masterstudiengang ist stark forschungsorientiert. Trotzdem ist der Masterstudiengang praxisrelevant und befähigt zu vertiefter beruflicher Tätigkeit. Der Master Physische Geographie konzentriert sich auf die Teildisziplinen Bodengeographie, Geomorphologie, Hydrologie und Biogeographie. Dazu werden auch Kenntnisse aus benachbarten Fächern sowie berufsbezogene und Teildisziplinen übergreifende Methoden vermittelt.
- (3) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in Physischer Geographie. Der Studiengang baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie auf. Durch die mit der Masterprüfung verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende im Rahmen seiner oder ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die Zusammenhänge der Physischen Geographie überblickt und die Fähigkeit besitzt, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse unabhängig anzuwenden.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in Physischer Geographie verleiht der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Promotion. Näheres regelt die Promotionsordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche.

§ 2 Zielsetzung des Studiengangs

- (1) Die Physische Geographie ist die wissenschaftliche Disziplin der Erdoberfläche in ihrer räumlichen Differenzierung und ihrer physischen Beschaffenheit sowie als Raum menschlichen Lebens und Handelns. Die Physische Geographie beschäftigt sich mit der Struktur und Dynamik der physischen Umwelt. Diese ist das Produkt eines komplexen Wirkungsgefüges, in dem die Geofaktoren Relief, Gestein, Boden, Klima, Wasser, Vegetation und Fauna durch vielfältige Prozesse miteinander verknüpft sind. Das Zusammenspiel von Energie- und Stoffflüssen bedingt eine Differenzierung naturräumlicher Zustände und ihrer Entwicklungsdynamik. Die Analyse des geofaktoriellen Beziehungsgefüges unter Einbeziehung der Interaktionen von Mensch und Umwelt sowie die qualitativen und quantitativen Veränderungen terrestrischer Geoökosysteme in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sind Forschungsgegenstand der Physischen Geographie bzw. ihrer Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrogeographie und Biogeographie. Die Teilbereiche sind untereinander eng vernetzt und verfügen über Verbindungen zu entsprechenden Fachwissenschaften wie Geologie, Bodenkunde oder Meteorologie. Die Fragestellungen, die mit dem spezifischen methodischen Instrumentarium der einzelnen Disziplinen bearbeitet werden, umfassen u.a. die vergangene und zukünftige Landschaftsentwicklung, Bodendegradation, Probleme der Verunreinigung von Boden und Gewässern, Verlust der Biodiversität, Ursachen von „Naturkatastrophen“ sowie Möglichkeiten der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen. Damit wird in besonderer Weise den gesellschaftlich relevanten Problemen des Globalen Wandels Rechnung getragen.
- (2) Im Masterstudiengang Physische Geographie werden den Studierenden Kenntnisse vermittelt, die sie für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Geographie und verwandter Disziplinen befähigen. Der Studiengang fördert individuelles Lernen durch eine flexible Studienstruktur und individuelle Betreuung durch die Dozenten. Die Studierenden bilden im Verlauf des Master-Studiums ihr eigenes Profil heraus, was für die spätere Berufstätigkeit besonders wichtig ist, da es kein eng definiertes Berufsfeld für Geographen/-innen gibt. Durch eine enge Verbindung zwischen Forschung und Lehre wird forschendes Lernen gefördert. Nach erfolgreicher Beendigung des Masterstudiums haben die Absolventen und

Absolventinnen eine international anerkannte Berufsqualifikation erlangt, die es ihnen ermöglicht, wissenschaftliche Methoden der Geographie in verschiedenen Aufgabenfeldern der Praxis anzuwenden.

(3) Das Studium qualifiziert gleichermaßen für Forschung und Praxis. Die folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse werden während des Studienverlaufs im Rahmen der regulären Lehrveranstaltungen über die fachliche Qualifikation hinaus vermittelt, die für das berufliche Weiterkommen bedeutend sind: Kompetenz in EDV, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse, Rhetorik, Teamarbeit und Organisation. Insbesondere werden im Masterstudiengang Selbstorganisation, selbständige Problemlösung, Projektplanung und Projektausführung, Verfassen von Berichten oder Gutachten und Präsentationen gefördert.

(4) Das erfolgreiche Studium schafft Voraussetzungen für die berufliche Tätigkeit in Bundes- und Landesämtern und anderen Fachbehörden sowie in Ingenieur- oder Planungsbüros, Beratungsunternehmen, oder Versicherungen. Weitere Tätigkeitsfelder liegen in den Bereichen Boden- und Naturschutz, Landschaftsplanung, Landnutzungsplanung, Umweltschutz und Umweltplanung, Ressourcenplanung, Geomanagement oder beim Aufbau und der Umsetzung von Umweltmanagement- und Umweltcontrolling-Systemen sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Empfehlungen zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang ist ein Abschluss in einem physisch-geographischen Bachelorstudiengang einer deutschen Hochschule oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter Abschluss in Physischer Geographie oder in einem verwandten Fach Voraussetzung.

(2) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, sind folgende Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens „gut“ (2,5) sein. Der Bewerber oder die Bewerberin muss ein Motivationsschreiben verfassen, welches die fachliche Eignung sowie Pläne für das Masterstudium darstellt.

(3) Über die Zulassung zum Masterstudiengang sowie über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 mit Gesamtnote und den erreichten Noten aller Prüfungsleistungen;
2. das entsprechende Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen;
3. Lebenslauf;
4. Motivationsschreiben.

(5) Die Zulassung kann bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die sich in einem Physisch-Geographischen oder verwandten Bachelorstudiengang befinden, auf der Grundlage eines vorläufigen Notenauszugs (Transcript of Records) vorläufig erfolgen, wenn

1. mindestens 150 CP im Bachelorstudiengang mit einer Durchschnittsnote von 2,5 erreicht wurden, und
2. die Bachelorarbeit bereits abgeschlossen ist oder kurz vor dem Abschluss steht und eine Empfehlung des Betreuers vorliegt.

Diese vorläufige Zulassung gilt für 12 Monate. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die zuvor ihren Bachelorstudiengang in einem anderen Fach absolviert haben, oder solche, die zuvor mit einem Masterstudium in einem anderen Fach begonnen hatten, müssen zur Aufnahme ausreichende Kenntnisse in den Naturwissenschaften bzw. in der Physischen Geographie nachweisen. In solchen Fällen ist eine Eingangsprüfung zu bestehen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung und benennt die Prüferinnen und Prüfer.

(7) Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden, wobei das Studienangebot so strukturiert ist, dass ein Studienbeginn im Wintersemester empfohlen wird. Bei einem Studienbeginn im Sommersemester kann nicht garantiert werden, dass das Masterstudium auch in vier Semestern abgeschlossen werden kann. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber

mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

Im Verlauf des Studiums können Kreditpunkte (CP) an einer Universität im Ausland erworben werden. Die Voraussetzungen für die Anrechnung der CP regelt § 24.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(2) Der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie und die kooperierenden Fachbereiche stellen sicher, dass das Masterstudium bei Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Abschnitt II: Studien- und Prüfungsorganisation

§ 5 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Es sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die Gesamtzahl der in diesem Studiengang zu erreichenden CP beträgt 120, von denen 60 CP auf die Pflichtmodule und 60 CP auf die Wahlpflichtmodule entfallen.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, wird dringend empfohlen, die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern zu besuchen. Detaillierte Modulbeschreibungen für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, aus denen sich insbesondere die Dauer des Moduls, sein Semesterwochenstundenumfang (SWS) sowie seine Lehrinhalte und -ziele ergeben, enthalten die Anhänge 1 und 2.

(3) Jedem Modul werden in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen sowie dem außeruniversitären Praktikum auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 CP vorgesehen.

(4) Für die im Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird im Prüfungsamt ein Kreditpunktkonto geführt. Voraussetzung für die Vergabe von CP für ein Modul ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung die regelmäßige Teilnahme bzw. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen; Zugang zu Modulen bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Zur Erreichung der Studienziele werden Lehrveranstaltungen in folgenden Formen durchgeführt:

(V) Vorlesungen vermitteln einen Überblick über ausgewählte Stoffbereiche. Die Studierenden erarbeiten grundlegendes geographisches Wissen.

(Ü) In Übungen vertiefen die Studierenden grundlegende Kenntnisse durch Anwendung und erwerben geographische Fertigkeiten.

(S) In Seminaren bearbeiten die Studierenden selbstständig fachspezifische oder fachübergreifende Aufgabenstellungen.

(SvO) In Seminaren vor Ort schulen die Studierenden ihre Beobachtungsgabe, erkennen geographische Zusammenhänge, wenden die in den anderen Lehr- und Lernformen erworbenen Kenntnisse an und ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen aus dem Beobachteten.

(P) In Projekten verknüpfen die Studierenden theoretische Kenntnisse mit praktischen Aufgabenstellungen und erarbeiten eigenständig Problemlösungen. Sie finden in Kleingruppen statt und dienen in hohem Maße der Vorbereitung auf die Berufspraxis sowie die Masterarbeit.

(Pr) In Praktika werden durch aktive Mitarbeit in einem Betrieb oder Forschungsinstitut außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Erfahrungen in der Berufs- oder Forschungspraxis gewonnen.

(2) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig, so enthalten die Modulbeschreibungen in den Anhängen 1 und 2 die entsprechenden Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn der Nachweis der Teilnahme bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des gleichen Moduls erbracht werden muss. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt durch den Lehrenden oder die Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte.

§ 7 Praktikum

Verpflichtender Bestandteil des Studiums sind ein Praktikum oder mehrere Praktika von insgesamt mindestens 6 Wochen Dauer (Pflichtmodul). Eine Durchführung in Teilzeit ist möglich. Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit in einem berufs- oder forschungsrelevanten Bereich zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie unterstützt die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und bei der Durchführung des Praktikums. Das Prüfungsamt führt eine Auflistung von Praktikumsstellen, die von dem oder der Modulbeauftragten genehmigt worden sind. Die Aufnahme neuer Praktikumsstellen ist auf Antrag der Studierenden durch den oder die Modulbeauftragte(n) möglich. Nähere Bestimmungen zum Praktikum enthält die Modulbeschreibung zum Berufs- oder Forschungspraktikum (vgl. Anhang 2).

§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung.

(2) Für einen Teilnahmenachweis (TN) ist die regelmäßige Teilnahme erforderlich. Diese ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen von der Lehrveranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in der Lehrveranstaltung beteiligt hat (inklusive dem Erbringen kleinerer Arbeiten wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten o.a.). Soweit die Modulbeschreibung keine abweichende Regelung trifft, kann die regelmäßige Teilnahme in der Regel noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der

Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die Lehrveranstaltungsleitung das Erteilen eines Nachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen.

(3) Für den Leistungsnachweis (LN) ist die regelmäßige Teilnahme und/oder die Erbringung einer oder mehrerer durch die Lehrveranstaltungsleitung positiv bewerteter (benoteter oder unbenoteter) individueller Leistungen erforderlich. Hierzu zählen z.B. schriftliche Hausarbeiten, Berichte, Klausuren, Protokolle, didaktische Konzepte, Exposés, Präsentationen, Moderationen, Gutachten u.a. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Bei nicht unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Arbeiten (z.B. Hausarbeiten) hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 19 Abs. 1 entsprechend. Sofern die Modulbeschreibung keine nähere Regelung trifft, gibt die Lehrveranstaltungsleitung die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, in der diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

(4) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.

(5) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Sofern es die Veranstaltungsleitung zulässt, können nicht bestandene Studienleistungen mit Ausnahme von Klausuren unter Setzung einer Frist nachgebessert werden. Nähere Regelungen werden jeweils von der Veranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 9 Studienverlauf

(1) Der Studienverlaufplan (Anhang 1) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Den Studien- und Prüfungsplan für die Wahlpflichtmodule stellt jeder oder jede Studierende individuell zusammen. Hier wird dringend empfohlen, die Studienberatung wahrzunehmen. Das Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

(3) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das spätestens in der letzten Vorlesungswoche des vorangehenden Semesters erscheint. Es enthält neben den Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen (inhaltliche Erläuterungen, Zeiten, Räume, Lehrende, Prüfungsmodi etc.) deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen des Studiengangs und nennt gegebenenfalls die Teilnahmevoraussetzungen für Studierende anderer Studiengänge.

(4) Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben. Dem Senat wird innerhalb von fünf Jahren nach Einführung des Masterstudiengangs eine Evaluation des Studiengangs vorgelegt.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung der Physischen Geographie aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module und Lehrveranstaltungen. Die fachbezogene Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des ersten Semesters,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,

- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel,
- vor und nach studienbedingten Auslandsaufenthalten.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden für nicht fachbezogene Fragen die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Masterprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie für die Prüfungsorganisation nach §§ 23 Abs. 6, 51 Abs. 1 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen, die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an, und zwar: zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein wissenschaftliches Mitglied und eine/r Studierende/r. Die Professoren und Professorinnen sowie das wissenschaftliche Mitglied müssen dem Institut für Physische Geographie angehören. Die Studierenden sollen im Masterstudiengang Physische Geographie eingeschrieben sein

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen.

(4) Die Amtszeit der Professoren und Professorinnen und des wissenschaftlichen Mitglieds des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft solange wie diese Angelegenheit behandelt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Professoren und Professorinnen derjenigen Fachbereiche, die Lehre für den Masterstudiengang Physische Geographie erbringen, zur Beratung hinzuziehen.

(6) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend und die Stimmenmehrheit der Professoren und Professorinnen gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner dem Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben übertragen. Er kann auch einzelne Aufgaben und Entscheidungen, die dem oder der Vorsitzenden nach dieser Ordnung obliegen, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den oder die Vorsitzende des

Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Geographie. Das Prüfungsamt Geographie ist am Fachbereich Geowissenschaften/Geographie angesiedelt.

(12) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(13) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

§ 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren oder Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin bestellt werden.

(2) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind befugt: Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten (Näheres regelt §23). Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen.

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer oder die Beisitzerinnen für mündliche Prüfungen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und den Masterabschluss in Physischer Geographie besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen gilt § 11 Abs. 10 entsprechend.

§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt der Studiendekan oder die Studiendekanin wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf seinen oder ihren Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Der akademische Leiter oder die akademische Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls einen Modulkordinator oder eine Modulkordinatorin. Der Modulkordinator oder die Modulkordinatorin muss Professor oder Professorin oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Er oder sie ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihm oder ihr durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Der Modulkordinator oder die Modulkordinatorin wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt III: Zulassung zur Masterprüfung; Umfang der Masterprüfung; Prüfungsverfahren; Bewertung

§ 14 Zulassung zur Masterprüfung und Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung ist im ersten Semester nach Aufnahme des Studiums an der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß Abs. 2 beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a. im Masterstudiengang Physische Geographie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist
- b. seinen oder ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Masterprüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Nachweis der Immatrikulation an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Masterstudiengang Physische Geographie;
- b. Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder eine Vordiplom- bzw. Diplomprüfung in Geographie oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden wurde oder ob man sich in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren bzw. in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet (als eng verwandt gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungs- und Studienleistungen übereinstimmen);
- c. Nachweis gegebenenfalls über die Zahlung der Prüfungsgebühr nach § 32.

(3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihr Stellvertreter. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören. Bei Einspruch des oder der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Masterprüfung in Physischer Geographie oder in einem eng verwandten Masterstudiengang, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Geographie oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren bzw. in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.

(5) Diese Regelungen gelten auch für Studierende, die vorläufig für den Master Physische Geographie (nach § 3 Abs. 5) zugelassen sind.

§ 15 Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung M.Sc. Physische Geographie setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen der Pflichtmodule (60 CP) gemäß Abs. 2 einschließlich des Praktikums gemäß § 7 und der Masterarbeit gemäß § 23, der Modulprüfung der Wahlpflichtmodule A und B (60 CP) gemäß Abs. 3.

(2) Pflichtmodule des M.Sc. Physische Geographie nach Abs. 1 Ziff. 1 sind:

Regionale Geographie (P1)
Mensch und Umwelt im Globalen Wandel (P2)
Berufs- oder Forschungspraktikum (P3)
Fachliche Spezialisierung und Physisch-Geographisches Kolloquium (Vorbereitung Masterarbeit) (P4)
Masterarbeit (P5)

(3) Wahlpflichtmodule des M.Sc. Physische Geographie sind:

Wahlpflichtmodule A (Kernbereich)
Physisch-Geographisches Consulting (A1)
Dynamische Modellierung (A2)
Profilbildung in der Physischen Geographie (A3)
GIS & Fernerkundung in der Anwendung (GIS)
Landschaftsgürtel (Geom1)
Theoretische Grundlagen und Forschungsstand in der Geomorphologie (Geom2)
Landschaftsökologie (Geom3)
Angewandte Geomorphologie (Geom4)
Hydrologie und Wasserressourcen (Hydro1)
Nachhaltiges Wassermanagement (Hydro2)
Bodenkunde (Boden)
Biogeographie (Bio1)
Biogeographische Modellierung (Bio2)
Wahlpflichtmodule B (Ergänzungsbereich)
Naturwissenschaften I (NW1)
Naturwissenschaften II (NW2)
Sozial- und Geisteswissenschaften (GW1)
Einführende Physische Geographie (PG1)

(4) Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 60 CP zu belegen. Aus den Wahlpflichtmodulen A und B kann frei gewählt werden, wobei höchstens 32 CP aus dem Ergänzungsbereich (Wahlpflichtmodule B) erworben werden können.

(5) Ein Modul, das nicht zu den Wahlpflichtmodulen A und B gehört, kann im Einzelfall auf Antrag des oder der Studierenden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Prüfungsausschuss als Wahlpflichtmodul zugelassen werden. Für die Zulassung ist rechtzeitig ein von einem oder einer Prüfenden dieses Bereichs festgelegter Studienplan, dem der Studiendekan oder die Studiendekanin des zuständigen Fachbereichs zugestimmt hat, vorzulegen. Dieser muss die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die für das Modul nachzuweisenden CP enthalten.

(6) Für Module und Moduleile, die von anderen Fächern im Fachbereich oder anderen Fachbereichen angeboten werden, gelten für das Studium und die Modulprüfungen die Regelungen dieser Fachbereiche bzw. die Bachelor/Masterordnung für das entsprechende Fach.

(7) Nur Module, die nicht vorher im Rahmen des Bachelor-Studiums belegt wurden, sind anrechenbar.

(8) Ein Modul kann nur einmal für die Masterprüfung angerechnet werden.

§ 16 Modulprüfungen, Prüfungsformen

(1) Die Prüfungen zu den Modulen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu den Modulen durchgeführt. Die Prüfung zu einem Modul besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Teilprüfungen. Teilprüfungen sind prüfungsrelevant und modulbegleitend im Zusammenhang zu einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls abzulegen. Bei einer kumulativen Modulprüfung muss jede Teilprüfung für sich bestanden sein.

(2) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Bei kumulativen Modulprüfungen werden in den Teilprüfungen die Inhalte und Methoden der jeweiligen Lehrveranstaltung des Moduls abgeprüft. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(3) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 21) oder schriftlich als Klausurarbeiten (§ 22) oder sonstige Arbeiten erbracht.

(4) Die Formen, in denen die einzelnen Prüfungen zu erbringen sind, sind in den Modulbeschreibungen beschrieben. Der Prüfer oder die Prüferin kann von der Prüfungsform, die in den Modulbeschreibungen angegeben ist, abweichen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei Bekanntgabe des Prüfungstermins verbindlich mitzuteilen.

(5) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin, den übrigen Anwesenheitsberechtigten und dem oder der Studierenden in Deutsch oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(6) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung) wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das er oder sie zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsausschuss unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungs-Form, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach den § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und 2 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 17 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen werden innerhalb von Prüfungszeiträumen abgelegt. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit (in Ausnahmen in der letzten Woche der Vorlesungszeit) des Semesters, die der Wiederholungsprüfungen in der Woche vor der ersten Vorlesungswoche (in Ausnahmen in der ersten Vorlesungswoche) des nachfolgenden Semesters.

(2) Die konkreten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern und den Prüferinnen festgelegt. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, in der Regel in den ersten beiden Wochen nach Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen, bei Wahlmöglichkeit nach § 16 Abs. 4 die Prüfungsform (mündliche Prüfung oder Klausur), die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie die Fristen für die Meldung zu den Modulprüfungen bekannt. Der Prüfungstermin und die Meldefrist für eine Teilprüfung werden von dem Prüfer oder der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung erfolgt entweder durch Antritt zur Prüfung bzw. Entgegennahme des Prüfungsthemas oder durch fristgerechte schriftliche Meldung beim Prüfungsamt. Die Meldefrist ist 14 Tage und die Rücktrittsfrist ist 7 Tage vor der Prüfung. Abweichungen von diesen Fristen und der Art der Meldung werden durch den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe bzw. in deren Verlauf bekannt gegeben. Die Meldefrist endet frühestens sechs Wochen und die Rücktrittsfrist eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch eine schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist beim Prüfungsamt zurückgezogen wird.

(4) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden, wenn er oder sie zur Masterprüfung zugelassen ist und die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat oder die Modulprüfung noch nicht im Bachelorstudiengang angerechnet worden ist. Bei der Anmeldung zur Modulprüfung sind die für das Modul nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise vorzulegen bzw. die besuchten Lehrveranstaltungen anzugeben. Dies gilt auch, soweit für die Teilnahme an einer Teilprüfung nach Maßgabe der Modulbeschreibung ein Teilnahmenachweis verlangt wird. Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen.

§ 18 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt, wenn der oder die Studierende einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des oder der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder bei der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den geltend gemachten Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 19 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen und Studienleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung oder Studienleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen haben. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (z.B. Mobiltelefone) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt.

(2) Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins trotz einmaliger Verwarnung weiterhin stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Hat ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(4) Der oder die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen einen begründeten Einspruch gegen Entscheidungen nach Absatz 1, 2 oder 3 einlegen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 21 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin bzw. mehreren Prüfern oder Prüferinnen in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen, soweit in den Anhängen 1 und 2 nichts anderes festgelegt ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen. Dies gilt auch für besondere Prüfungsformen nach § 16, soweit diese Prüfungen mündliche Teile enthalten. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt 90 Minuten, soweit in den Anhängen 1 und 2 nicht anders festgelegt.
- (3) Mit sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. Hausarbeit, Reportage, Bericht, Essay, Dokumentation, wissenschaftlicher Zeitschriftenartikel, Forschungsantrag, Exposé) soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und aufzubereiten.
- (4) Das Bewertungsverfahren der Klausuren und sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Anforderungen für die sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten, insbesondere die Abgabe- oder Bearbeitungsfrist werden von den Prüfenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Meldung zur Teilprüfung durch den Prüfenden bekannt gegeben.
- (6) Im Falle der letztmaligen Wiederholung von Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung der Physischen Geographie selbstständig und innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Den Abschluss des Moduls bildet die Abgabe einer schriftlichen Arbeit.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung von insgesamt 60 CP nachweist.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

(4) Die Masterarbeit kann von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen und promovierten Mitgliedern, die in den geographischen Modulen lehren, ausgegeben und betreut werden.

(5) Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen.

(6) Der oder die Studierende beantragt über das Prüfungsamt bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Zulassung zur Masterarbeit. Dieser oder diese sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(7) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema der Arbeit in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Faches gestellt werden. Der oder die Vorsitzende kann den externen Betreuer als Zweitgutachter zulassen.

(8) Das Thema der Masterarbeit benennt der Betreuer oder die Betreuerin, die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(9) Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abfassung der Masterarbeit in einer Fremdsprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin und des Zweitgutachters oder der Zweitgutachterin vorliegt.

(10) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Masterarbeit ist entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(11) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des oder der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(12) Alle Stellen der Masterarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung des oder der Studierenden zu versehen, dass die Masterarbeit von ihm oder ihr selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(13) Die Masterarbeit ist von dem Betreuer oder der Betreuerin der Masterarbeit sowie einem weiteren Gutachter oder einer weiteren Gutachterin schriftlich zu beurteilen. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit gegeben, einen zweiten Gutachter oder eine zweite Gutachterin vorzuschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Eine oder einer der Gutachter muss Mitglied der Professorengruppe des Faches Physische Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein.

(14) Die Masterarbeit ist von dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin und dem Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin schriftlich und unabhängig zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen.

(15) Sofern die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, bewertet ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin die

Masterarbeit binnen weiterer vier Wochen. Die Note wird in diesem Fall aus den arithmetischen Mitteln der drei Beurteilungen gebildet.

(16) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Hierfür ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der ersten Bearbeitungsfrist ein neues Thema auszugeben, das nicht zurückgegeben werden kann. Auf Antrag bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Ausgabe eines neuen Themas auch nach mehr als einem Jahr genehmigt werden.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Module angerechnet, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist. In gleichwertigen Modulen erworbene Kreditpunkte werden ebenfalls angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn den Anforderungen nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprochen wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und ggf. Vereinbarungen über die Anrechnung des europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen - ECTS - zwischen Partnerhochschulen maßgebend.

(2) Maximal 60 CP können angerechnet werden. Die Anrechnung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Bildung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Abs. 3 bleibt unberührt. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) In zweifelsfreien Fällen trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung über die Anrechnung; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Unter Berücksichtigung der Anrechnung wird das Fachsemester festgesetzt.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

| | | |
|---------|---------------------|--|
| Note 1: | „sehr gut“ | = eine hervorragende Leistung; |
| Note 2: | „gut“ | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 3: | „befriedigend“ | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 4: | „ausreichend“ | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| Note 5: | „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der in den Teilprüfungen erzielten Noten, sofern dies in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt ist. Die Feststellung der Note erfolgt durch das Prüfungsamt, sobald die letzte Modulteilprüfung bewertet ist. Dies gilt bei

(3) der Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer entsprechend.

Die Modulnote lautet:

| | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | „sehr gut“ |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“ |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“ |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“ |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | „nicht ausreichend“. |

Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote besteht zu 50% aus der Note des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ und zu 50% aus dem Durchschnitt der CP-gewichteten Noten aller Modulprüfungen ausgenommen des Pflichtmoduls „Masterarbeit“

Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

| | |
|--|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | „sehr gut“ |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“ |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“ |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,2 oder besser lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen erzielen, die die Masterprüfung bestanden haben
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 26 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung oder, bei kumulativer Modulprüfung, alle nach der jeweiligen Modulbeschreibung geforderten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach dieser Ordnung zu absolvierenden Module bestanden sind.

Abschnitt V: Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 27 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen; Wiederholungsfristen

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach §§ 18 und 19 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Ist eine schriftliche Modulprüfung mit Ausnahme der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, so soll der Prüfer oder die Prüferin eine Nachprüfung ansetzen. Die Nachprüfung ist vor Beginn des folgenden Semesters, spätestens jedoch bis sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, durchzuführen und wird als Wiederholungsprüfung gewertet. Die Nachprüfung kann bei einer Klausur aus einer mündlichen Prüfung und bei Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen aus der befristeten Nachbesserung der Prüfungsleistung bestehen. Ist das nicht bestandene Modul Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen, so können diese bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachprüfung unter Vorbehalt besucht werden.
- (5) Nicht bestandene Modulprüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können, sofern eine Nachprüfung durchgeführt worden ist, einmal, andernfalls zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semester abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester abzulegen. Über eine Verlängerung der Wiederholungsfrist in besonders begründeten Fällen, z.B. länger andauernde Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit, entscheidet der oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des oder der Vorsitzenden ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Die Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Modulprüfung mit Ausnahme der Masterarbeit kann als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Prüfer oder die Prüferin im Benehmen mit der oder dem Modulbeauftragten.
- (7) Der oder die Modulbeauftragte kann dem oder der Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (8) Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gelten § 17 Abs. 2 entsprechend.
- (9) Die Termine für die Wiederholungsprüfungen werden von den Modulbeauftragten festgelegt. Sie sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, zusammen mit der Prüfungsform bekannt zu geben. Bei der Terminfindung sind Überschneidungen mit anderen Prüfungsterminen zu vermeiden.
- (10) Fehlversuche derselben oder einer inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.
- (11) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist durch 23 Abs. 16 geregelt.
- (12) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 18 Abs.2 bleibt unberührt. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - b. die Masterarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gemäß §§ 18, 19 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - c. der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.
- (3) Hat ein Studierender oder eine Studierende die Masterprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt IV: Prüfungszeugnis; Urkunde; Diploma Supplement

§ 29 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag des oder der Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Masterarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

§ 30 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ Physische Geographie beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde auch in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 31 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement (Anhang 3) auf Deutsch und Englisch erteilt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 32 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren für die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit betragen insgesamt 100,- Euro.
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren erfolgt beim Prüfungsamt.

Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muss der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung oder der Studienleistung geheilt. Hat der oder die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder die Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der

Prüfungsausschuss, nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. September 2011

Prof. Dr. Robert Pütz

Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften/ Geographie

Anhang 1: M.Sc. Physische Geographie: Übersicht über den Studienverlauf

M.Sc. Physische Geographie: Pflichtmodule

| | | SWS | CP/Semester | | | |
|---|---|-----|-------------|----------|----------|-----------|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| P1: Regionale Geographie | | | | | | |
| S | Regionale Geographie (Vorbereitung Seminartage vor Ort) | 2 | 4 | | | |
| SvO | Seminartage vor Ort | 2 | 4 | | | |
| P2: Mensch und Umwelt im Globalen Wandel | | | | | | |
| S | Einführung in die Forschung zum Thema: „Mensch und Umwelt im Globalen Wandel“ | 2 | 4 | | | |
| S | Wissenschaftliches Arbeiten | 1 | | 2 | | |
| P3: Berufs- oder Forschungspraktikum | | | | | | |
| Pr | Berufs- oder Forschungspraktikum | | 8* | | | |
| P4: Fachliche Spezialisierung und Physisch-Geographisches Kolloquium | | | | | | |
| Pr | Fachliche Spezialisierung | | | | 6 | |
| S | Physisch-Geographisches Kolloquium | | | | 2 | |
| P5: Masterarbeit | | | | | | |
| | Masterarbeit | | | | | 30 |
| | Summe | | 20 | 2 | 8 | 30 |

*in der vorlesungsfreien Zeit

M.Sc. Physische Geographie: Wahlpflichtmodule A (Kernbereich)

| | | SWS | CP/Semester | | | |
|---|---|-------------|-------------|-----------|-----------|----------|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| A1: Physisch-Geographisches Consulting | | | | | | |
| Pr | Physisch-Geographisches Consulting | 4 | | 6 | | |
| S | Umwelt-, Vergabe- und Honorarrecht | 1 | | 1 | | |
| A2: Dynamische Modellierung | | | | | | |
| V/Ü | Dynamische Modellierung | 3 | | 5 | | |
| A3: Profilbildung in der Physischen Geographie | | | | | | |
| V/Ü/S/Proj/SvO aus GIS, Hydro1 sowie Boden | | verschieden | min. | 4, | max. | 12 |
| GIS: GIS & Fernerkundung in der Anwendung (2 aus 3 LVA wählbar) | | | | | | |
| V/Ü | GIS & Fernerkundung in der Anwendung I | 2 | | 4* | | 4* |
| Ü | GIS & Fernerkundung in der Anwendung II | 2 | | | 4 | |
| Ü | GIS für hydrologische Fragestellungen | 4 | 4* | | 4* | |
| Geom1: Landschaftsgürtel | | | | | | |
| V | Landschaftsgürtel | 2 | 3 | | | |
| Ü | Landschaftsgürtel | 1 | 2 | | | |
| Geom2: Theoretische Grundlagen und Forschungsstand in der Geomorphologie | | | | | | |
| V/Ü | Theoretische Grundlagen und Forschungsstand in der Geomorphologie | 3 | 5 | | | |
| Geom3: Landschaftsökologie | | | | | | |
| SvO | Landschaftsökologie | 3 | | | 5 | |
| Geom4: Angewandte Geomorphologie | | | | | | |
| Ü | Angewandte Geomorphologie | 2 | | | 5 | |
| Hydro1: Hydrologie und Wasserressourcen (2 aus 4 LVA wählbar) | | | | | | |
| S | Hydrologische Problemstellungen | 2 | 4* | | 4* | |
| V | Wasserqualität | 2 | 4* | | 4* | |
| Ü | Hydrologische Geländeübung | 2 | | 4 | | |
| Ü | GIS für hydrologische Fragestellungen | 4 | 4* | | 4* | |
| Hydro2: Nachhaltiges Wassermanagement | | | | | | |
| V/Ü | Nachhaltiges Wassermanagement | 4 | | 6 | | |
| Boden: Bodenkunde | | | | | | |
| S | Bodenkunde | 2 | 4* | | 4* | |
| Proj | Geländeprojekt | 2 | | 4 | | |
| Ü | Labormethoden | 2 | | | 4 | |
| Bio1: Biogeographie | | | | | | |
| V | Grundlagen der Biogeographie | 2 | 3 | | | |
| SVO | Biogeographische Datenerhebung | 6 | | 7 | | |
| Bio2: Biogeographische Modellierung | | | | | | |
| S/Ü | Biogeographische Modellierung | 3 | | | 5 | |
| max. | Summe | | 33 | 37 | 43 | 4 |

* wahlweise

M.Sc. Physische Geographie: Wahlpflichtmodule B (Ergänzungsbereich)

| | SWS | CP/Semester | | | |
|---|-----|-------------|-----|---|---|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| NW 1: Naturwissenschaften I | - | | 8* | | |
| NW 2: Naturwissenschaften II | | | 8* | | |
| GW 1: Sozial- und Geisteswissenschaften I | | | 8* | | |
| PG 1: Einführende Physische Geographie | | | 8* | | |
| max. Summe | | | 32* | | |

* entweder im 1., 2. oder 3. Semester Ein Maximum von 8 CP pro Modul ist anrechenbar

Anhang 2: Modulbeschreibungen M.Sc. Physische Geographie

| | | | | | | |
|--|------------|------------|----------|----------|----------|--------------------|
| Pflichtmodul P1: Regionale Geographie (8 CP) | | | | | | |
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden lernen | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> sich mit einem fremden Raum intensiv auseinanderzusetzen; disziplinübergreifende physisch geographische Fragestellungen zum jeweiligen Raum zu erarbeiten; die Ergebnisse mündlich und schriftlich zu kommunizieren; einen Geländeaufenthalt zu konzipieren, zu organisieren und durchzuführen. | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| Das Modul besteht aus Seminartagen vor Ort (Großexkursion) und einem darauf abgestimmten Seminar zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung der Seminartage vor Ort. Zu dem Land bzw. dem Arbeitsgebiet, welches im Rahmen der Seminartage vor Ort aufgesucht wird, werden die naturräumlichen Grundzüge und spezielle Fragen zur physischen Geographie bzw. zur regionalen Geographie mit dem Schwerpunkt Mensch und Umwelt in Gruppen bearbeitet. Die Ausarbeitungen werden im Rahmen des Seminars bzw. während der Seminartage vor Ort vorgestellt. Zudem werden die Studierenden in die Organisation und die inhaltliche Planung der Seminartage vor Ort mit einbezogen und erstellen abschließend einen Exkursionsbericht. | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in allen Veranstaltungen, LN in allen Veranstaltungen nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. | | | | | | |
| Modulprüfung: Hausarbeit im Seminar „Regionale Geographie“ | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bestehen der Modulteilprüfung. | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Regionale Geographie | S | 2 | 4 | | | |
| Seminartage vor Ort | SvO | 2 | 4 | | | |

Pflichtmodul P2: Mensch und Umwelt im globalen Wandel (6 CP)

Kompetenzen

- Die Studierenden
- haben einen Überblick über das Themenfeld Mensch und Umwelt im globalen Wandel;
 - kennen die aktuelle Forschung am Institut für Physische Geographie (IPG);
 - können sich den Stand des Wissens aus Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften erschließen und diesen anderen vermitteln;
 - haben ihre fachsprachliche Kompetenz in Deutsch und Englisch erweitert;
 - haben erfahren, wie ein Forschungsantrag erstellt wird.

Inhalte

In diesem Modul erarbeiten sich die Studierenden einen Überblick über das Themenfeld „Mensch und Umwelt im globalen Wandel“ und lernen die Forschungsarbeiten am IPG, die innerhalb dieses Themenfelds durchgeführt werden, kennen. Dies geschieht durch das Studium von Artikeln aus wissenschaftlichen Zeitschriften, insbesondere von Artikeln der Mitglieder des IPGs, durch Vorträge sowie durch Diskussionen mit den Mitgliedern des IPGs. Die Studierenden lernen die Schritte zur Erstellung eines Forschungsantrags kennen und führen sie selbst durch. Schließlich erstellen sie einen Forschungsantrag für ihre Masterarbeit, wobei der hier erarbeitete Forschungsantrag nicht bindend ist für die tatsächliche Masterarbeit, sondern lediglich auf diese hinführen soll.

Angebotszyklus: jährlich

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine

Studiennachweise (TN bzw. LN): LN nach Vorgaben, die zu Modulbeginn bekannt gegeben werden

Modulprüfung: Modulprüfung in Form eines Forschungsantrags im Seminar „Wissenschaftliches Arbeiten“

Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“.

| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | Semester/CP | | | |
|--|-----|-----|-------------|---|---|---|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Einführung in die Forschung zum Thema „Mensch und Umwelt im globalen Wandel“ | S | 2 | 4 | | | |
| Wissenschaftliches Arbeiten | S | 1 | | 2 | | |

| Pflichtmodul P3 Berufs- oder Forschungspraktikum (8 CP) | | | | | | |
|--|------------|------------|----------|----------|----------|--------------------|
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • kennen typische Arbeitsabläufe; • verfügen über praktische Kenntnisse in Arbeitsfeldern; • können universitäre Ausbildungsinhalte in der praktischen Anwendung umsetzen und erweitern; • können erlernte Schlüsselqualifikationen anwenden, vertiefen und ergänzen; • können sich für die spätere Berufsfindung orientieren. | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| <p>Im ersten Studienjahr des Masterstudiengangs während der Semesterferien wird ein mindestens sechswöchiges, bevorzugt internationales Berufs- oder Forschungspraktikum in fachnahen Institutionen, Firmen oder anderen Universitäten absolviert. Das Praktikum hilft den Studierenden entscheidend beim Berufsfindungsprozess und lässt sie berufspraktische Erfahrungen im Aus- bzw. Inland sammeln. Universitäre Ausbildungsinhalte werden ergänzt, Arbeitsabläufe in der Berufs- oder Forschungspraxis eingeübt.</p> <p>Neben der Erweiterung des Fachwissens werden auch Schlüsselqualifikationen vertieft wie beispielsweise wissenschaftliches Arbeiten oder Zeit- und Selbstmanagement. Intercultural Awareness und ggf. (Fremd-) Sprachkenntnisse, aber auch Medienkompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten werden geschult. Durch die Erfahrungen des Praktikums können weiterführende Studieninhalte frühzeitig und gezielt auf spätere Tätigkeitsfelder hin ausgerichtet werden.</p> <p>Die Studierenden organisieren das Berufs- oder Forschungspraktikum selbständig, erhalten aber Beratung und Unterstützung durch die DozentInnen.</p> | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): LN | | | | | | |
| Modulprüfung: keine | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: | | | | | | |
| <p>a) Vorlage eines den Anforderungen genügenden Arbeitszeugnisses einer vom Prüfungsamt bzw. dem/der Modulbeauftragten genehmigten Praktikumsstelle (bzw. aller Praktikumsstellen bei mehreren Praktika) mit Angabe zu Zeitraum und Umfang des Praktikums, ausgeübten berufspraktischen Tätigkeiten sowie einer Bewertung der Praktikantin/des Praktikanten.</p> <p>b) Vorlage eines den Vorgaben genügendem Praktikumsberichts (bzw. aller Praktikumsberichte bei mehreren Praktika), der aus der Sicht des Studierenden Auskunft über Ort, Zeitraum und inhaltliche Tätigkeiten des Berufspraktikums erteilt.</p> <p>Die Vorgaben zur Erstellung des Praktikumsberichts werden vom Prüfungsamt ausgehändigt.</p> <p>Die oder der Modulbeauftragte entscheiden, ob Arbeitszeugnis und Praktikumsbericht den Vorgaben genügen.</p> | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Praktikum (mind. 6-wöchig) | Pr | | 8 | | | |

Pflichtmodul P4: Fachliche Spezialisierung und Physisch-Geographisches Kolloquium (8 CP)

Kompetenzen

Die Studierenden

- lernen individuelle Lernziele zu formulieren und realisieren;
- optimieren ihre Kapazität, Information aus wissenschaftlichen Zeitschriften zu gewinnen;
- erhalten Kenntnisse über den aktuellen Wissensstand in ausgewählten Forschungsbereichen;
- haben die Fähigkeit, Inhalte kritisch zu hinterfragen, zu bewerten und für Präsentationen aufzubereiten;
- können erlernte Schlüsselqualifikationen anwenden, vertiefen und ergänzen.

Inhalte

Das Modulteil „Fachliche Spezialisierung“ soll die fachlichen und methodischen Grundlagen für die eigenständige Bearbeitung eines Forschungsprojektes vermitteln. Die oder der Studierende erlernt das selbständige Sammeln nötiger Informationen und von Hintergrundwissen sowie die Einarbeitung in ein Spezialthema. Durch die Einbindung in eine Arbeitsgruppe sammelt sie oder er Erfahrung in der Gruppenarbeit und lernt dabei, informelles Wissen im Nahfeld optimal zu nutzen. Zudem wird je nach Bedarfslage der Studierenden eine Vertiefung zu Problemen des statistischen Versuchsentwurfs sowie der statistischen Auswertung angeboten.

Im Modulteil Physisch-Geographisches Kolloquium muss jede/r Studierende in einer zielgruppenorientierten Präsentation das Konzept der geplanten Masterarbeit vorstellen und eine anschließende Diskussion führen. Außerdem werden WissenschaftlerInnen aus Deutschland und dem Ausland zu Vorträgen über ihre Arbeitsgebiete eingeladen.

Angebotszyklus: jährlich

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine

Studiennachweise (TN bzw. LN): LN: Hausarbeit in der fachlichen Spezialisierung, mündliche Präsentation im Physisch-Geographischen Kolloquium

Modulprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: LN

| | | | Semester/CP | | | |
|------------------------------------|-----|-----|-------------|---|---|---|
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Fachliche Spezialisierung | Pr | | | | 6 | |
| Physisch-Geographisches Kolloquium | S | | | | 2 | |

| | | | | | | |
|---|------------|------------|----------|----------|----------|--------------------|
| Pflichtmodul P5: Masterarbeit (30 CP) | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| <p>Dieses Modul soll in der Regel im 4. Semester des Masterstudiums absolviert werden und beinhaltet die Durchführung der schriftlichen Arbeit. Hierfür ist ein Zeitrahmen von sechs Monaten vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass der vorgegebene Arbeitsplan an diesem Zeitrahmen gemessen ist.</p> <p>In der für das Masterprojekt gewählten Fachrichtung muss jede bzw. jeder Studierende unter Anleitung einer wissenschaftlichen Betreuerin oder eines wissenschaftlichen Betreuers eine aktuelle wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten. Die Masterarbeit dient der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll der Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, eine definierte wissenschaftliche Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> | | | | | | |
| Angebotszyklus: jederzeit | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Veranstaltungen des Masterstudienganges im Umfang von mindestens 60 CP müssen nachgewiesen werden. | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): keine | | | | | | |
| Modulprüfung: Die Modulprüfung besteht aus der ausführlichen, schriftlichen Darstellung des Projekts und seiner Ergebnisse in Form einer Masterarbeit als Modulprüfung (nach § 23). | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Bestehen der Modulprüfung. | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Masterarbeit | | | | | | 30 |

Wahlpflichtmodule A (Kernbereich)

| | | | | | | |
|---|------------|------------|----------|----------|----------|--------------------|
| Wahlpflichtmodul A1: Physisch-Geographisches Consulting (7 CP) | | | | | | |
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • gewinnen Erfahrungen in Physisch-Geographischem Beratungsleistungen (Consulting) • lernen universitäre Ausbildungsinhalte in der praktischen Anwendung umzusetzen und zu erweitern; • orientieren sich für die spätere Berufsfindung. | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| <p>Die Studierenden werden in Kleingruppen exemplarisch in Projekte/Vorhaben verschiedener Institutionen und Behörden (z.B. GIZ, BGR, staatliche und private Planungsbüros) eingebunden, in denen die Physische Geographie einen angewandten Beitrag zu Umwelt- und Entwicklungs-Problemen leistet. Nach einer theoretischen Einführung in die Thematik und Vorstellung der beteiligten Partnerinstitutionen im Institut, findet die Aufteilung und Zuordnung von jeweils 2-4 Studierenden zu den Institutionen statt, wo sie erstmalig die Rolle von Gutachtern/Consultants übernehmen. Gegenüber den standardisierten wissenschaftlichen Arbeitstechniken wird in diesem Modul an konkreten Arbeitsbeispielen aus der Praxis eingeübt – neben der Formulierung der TOR (Terms of Reference) und der Vertragsgestaltung –, wie ein wissenschaftlicher Sachverhalt für einen gutachterlichen Bericht modifiziert und präsentiert werden muss, damit er auch fachfremden Entscheidungsträgern als nachvollziehbare Grundlage für Planungs- und Entwicklungsprozesse im Kontext von Mensch-Umwelt Interaktionen verwendet werden kann. Die berufsorientierte Problemlösungskompetenz der Studierenden wird auch durch den frühen Kontakt zum Arbeitsmarkt gestärkt. Die Arbeitsgruppen treffen sich regelmäßig und berichten über ihre Erfahrungen (lessons learnt) und reflektieren gemeinsam mit Ihren AnsprechpartnerInnen/DozentInnen über die bisherigen Ergebnisse und aufgetretenen Probleme. Diese Evaluierungen unterstützen die Studierenden bei der Formulierung und Erstellung der selbständig in Gruppenarbeit zu verfassenden Berichte.</p> <p>Der/die Modulbeauftragte unterstützt die Studierenden bei der Suche eines Praktikumsplatzes.</p> <p>In diesem Modul wird außerdem ein einstündiges Seminar zum Thema Umwelt-, Vergabe- und Honorarrecht angeboten.</p> | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in Physisch-Geographischem Consulting, LN in Umwelt-, Vergabe- und Honorarrecht | | | | | | |
| Modulprüfung: Physisch-Geographisches Consulting: Bericht nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Bewertung der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ sowie TN in Physisch-Geographischem Consulting, LN in Umwelt-, Vergabe- und Honorarrecht. | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Physisch-Geographisches Consulting | Pr | 4 | | 6 | | |
| Umwelt-, Vergabe- und Honorarrecht | S | 1 | | 1 | | |

| | | | | | | |
|--|------------|------------|----------|----------|----------|--------------------|
| Wahlpflichtmodul A2: Dynamische Modellierung (5 CP) | | | | | | |
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • lernen Programmierung in modernen Programmiersprachen; • lernen das Abstrahieren und die Vereinfachung von Umweltprozessen in eine Programmiersprache | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| Dieser Kurs gibt eine Einführung in die Prozess-Modellierung. In einer Mischung aus Vorlesung und Übungen werden Theorie und Praxis der dynamischen Modellierung vermittelt. | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): TN | | | | | | |
| Modulprüfung: Bearbeitung einer Modellierungsaufgabe | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweis sowie Bestehen der Modulprüfung | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Dynamische Modellierung | V/Ü | 3 | | 5 | | |

| Wahlpflichtmodul A3: Profilbildung in der Physischen Geographie (max. 12 CP) | | | | | | |
|--|-----------------------------|-----------------------|---------------|----------|----------|--------------------|
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden vertiefen ihr Wissen in den Bereichen GIS, Hydrologie und Bodenkunde | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| In diesem Modul erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihr individuelles Profil weiter auszubilden. Sie haben die Möglichkeiten aus den Modulen GIS, Hydro1 und Boden eine oder mehrere Lehrveranstaltungen einzeln zu wählen und dabei mindestens 4, höchstens aber 12 CP einzubringen. | | | | | | |
| Angebotszyklus: wie in den einzelnen Modulen beschrieben | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): wie in den einzelnen Modulen beschrieben | | | | | | |
| Modulprüfung: wie in den einzelnen Modulen beschrieben | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise sowie Bestehen der Modulprüfung, wie in den einzelnen Modulen beschrieben | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Lehrveranstaltungen aus den Modulen GIS, Hydro1 sowie Boden | V/Ü/ S/ Proj./ SvO | ver- schie- den | min 4, max 12 | | | |

| Wahlpflichtmodul GIS: GIS & Fernerkundung in der Anwendung (8 CP) | | | | | | |
|--|------------|------------|----------|----------|----------|--------------------|
| In diesem Modul wählen die Studierenden zwei von drei Veranstaltungen, wobei „GIS & Fernerkundung in der Anwendung II“ nur nach Teilnahme an „GIS & Fernerkundung in der Anwendung I“ wählbar ist. | | | | | | |
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • können die Einsatzmöglichkeiten von Fernerkundungsdaten und digitalen Geodaten für anwendungsbezogene (ggf. hydrologische) Fragestellungen einschätzen; • haben vertiefte praktische Kenntnisse in der Analyse von raster- und vektorbasierten Geodaten • können verschiedene GIS- und Fernerkundungstechniken miteinander zu komplexeren Arbeitsabläufen zielorientiert verknüpfen; • haben einen Einblick in aktuelle Literatur zu GIS- und Fernerkundungsanwendungen; • können die Ergebnisse anwendungsbezogener (ggf. hydrologiespezifischer) GIS- und Fernerkundungsprojekte bewerten und kritisch interpretieren. | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| In der Veranstaltung „GIS & Fernerkundung in der Anwendung I“ (nur SoSe) werden in einem von Lesetexten unterstützten Vorlesungsteil aktuelle Anwendungen von geographischer Informationsverarbeitung und Fernerkundung vorgestellt und diskutiert. In dem begleitenden Übungsteil werden in Kleinprojekten entsprechende Fragestellungen bearbeitet und damit die methodischen Kenntnisse in der Bild- und Geodatenverarbeitung anwendungsbezogen vertieft. | | | | | | |
| In der Übung „GIS & Fernerkundung in der Anwendung II“ (nur WS) lernen die Studierenden, ein GIS-gestütztes, an spezifischen Fragestellungen orientiertes Kleinprojekt zu konzipieren und durchzuführen. Dabei werden schwerpunktmäßig ausgewählte Methoden der raster- und vektorbasierten Geodatenverarbeitung, bspw. Monitoring-Techniken, photogrammetrische Auswertung oder GIS-basierte Prozessmodellierung vermittelt. Die Übung bietet den Studierenden einen vertieften Einblick in aufwendigere und komplexere Arbeitsabläufe, die anwendungsbezogene physisch-geographische Fragestellungen mithilfe verschiedener gekoppelter GIS- und Fernerkundungsverfahren behandeln. | | | | | | |
| Studierende mit vorhandenen Grundkenntnissen in Hydrologie erhalten in „GIS für hydrologische Fragestellungen“ (nur WS) einen Einblick in die Anwendungsmöglichkeiten von GIS in Hydrologie und Wasserwirtschaft. Durch angeleitete und eigenständige Arbeiten am Computer üben die Studierenden ausgewählte Methoden ein. Dabei kommen zwei verschiedene GIS-Programme zum Einsatz, so dass die Studierenden deren Vor- und Nachteile bewerten lernen. | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Für alle Teile: BScI-Übungen „Geoinformation“ und „Fernerkundung“ aus dem Bachelorstudium Geographie (oder vergleichbare einführende Veranstaltung in diese Methoden; über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte). | | | | | | |
| Für „GIS & Fernerkundung in der Anwendung II“: TN in „GIS & Fernerkundung in der Anwendung I“ | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): TN | | | | | | |
| Modulprüfung: Kumulativ. In „GIS & Fernerkundung in der Anwendung I“ und „II“ : jeweils Hausarbeit nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. In „GIS für hydrologische Fragestellungen“: Bericht nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilnoten. | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung der Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“. | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| GIS & Fernerkundung in der Anwendung I | V/Ü | 2 | | 4* | | 4* |
| GIS & Fernerkundung in der Anwendung II | Ü | 2 | | | 4 | |
| GIS für hydrologische Fragestellungen | Ü | 4 | 4* | | 4* | |

* wahlweise

| | | | | | | |
|---|------------|------------|----------|----------|--------------------|----------|
| Wahlpflichtmodul Geom1: Landschaftsgürtel (5 CP) | | | | | | |
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> erwerben vertiefte Kenntnisse über verschiedene Konzepte der Landschaftsgürtel und naturräumlicher Gliederungen erweitern und vertiefen ihre landeskundlich-regionalgeographischen Kenntnisse in verschiedenen Natur- und Kulturräumen der Erde | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| Das Modul besteht aus einer zweistündigen Vorlesung und einer einstündigen Übung. In der Vorlesung werden verschiedene Konzepte der Landschaftsgürtel und der naturräumlichen Gliederung in globaler Perspektive vorgestellt und an konkreten regionalen Beispielen erläutert. Schwerpunktartig werden geoökologische und geomorphologische Themen in das Zentrum der Betrachtung gerückt, aus denen sich das jeweilige Nutzungspotential der verschiedenen Landschaftsgürtel und ihre landschaftsökologische Sensitivität erschließen lassen. Anthropogene Beeinflussungen und Interdependenzen zu Fragen des Global Change werden ebenfalls thematisiert. In der dazugehörigen Übung werden die vorgestellten Konzepte anhand ausgewählter Beispiele im Kontext des aktuellen Forschungsstandes diskutiert. | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in allen Veranstaltungen | | | | | | |
| Modulprüfung: Klausur | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise sowie Bestehen der Modulprüfung. | | | | | | |
| | | | | | Semester/CP | |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Landschaftsgürtel | V | 2 | 3 | | | |
| Landschaftsgürtel | Ü | 1 | 2 | | | |

| | | | | | | |
|--|------------|------------|----------|----------|--------------------|----------|
| Wahlpflichtmodul Geom2: Theoretische Grundlagen und Forschungsstand in der Geomorphologie (5 CP) | | | | | | |
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> erwerben vertiefte theoretische Kenntnisse und sind in ausgewählten Themenbereichen mit dem aktuellen Stand der Forschung vertraut; lernen anhand der exemplarisch ausgewählten Themen die Forschungsergebnisse einzuschätzen und zu bewerten; erwerben Fähigkeiten in der eigenständigen Aufbereitung, Analyse, Diskussion und Präsentation wissenschaftlicher Theorien und Ergebnisse. | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| Es werden Theorien, Konzepte und Modelle der Geomorphologie vorgestellt und anhand ausgewählter Texte vertieft. Vor diesem Hintergrund und anhand regionaler und thematischer Beispiele (z.B. Quartäre Morphogenese, Morphodynamik, Stoffkreisläufe, Einfluss des Menschen auf Landschaftsentwicklung und Prozesse etc.) erarbeiten und diskutieren die Studierenden den aktuellen Forschungsstand. | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in allen Veranstaltungen. LN in allen Veranstaltungen nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden | | | | | | |
| Modulprüfung: Hausarbeit | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.). sowie Bewertung der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ | | | | | | |
| | | | | | Semester/CP | |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Theoretische Grundlagen und Forschungsstand in der Geomorphologie | V/Ü | 3 | 5 | | | |

| Wahlpflichtmodul Geom3: Landschaftsökologie (5 CP) | | | | | | |
|---|------------|------------|----------|--------------------|----------|----------|
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • haben ein grundlegendes Verständnis für Fragestellungen in der Landschaftsökologie • sind vertraut mit Methoden zur Aufnahme und Bewertung landschaftsökologischer Daten; • können die Eignung unterschiedlicher Methoden für angewandte Fragestellung bewerten. | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| Das Modul gibt einen Einblick in theoretische Grundlagen und Konzepte der Landschaftsökologie und es werden Anwendungsgebiete landschaftsökologischer Untersuchungen identifiziert. Anhand konkreter Beispiele werden Fragen des Landschaftshaushaltes bearbeitet. Die dafür erforderlichen praktischen Fertigkeiten zur Erfassung und Darstellung landschaftsökologischer Daten werden vermittelt und deren Aussagekraft hinsichtlich anwendungsbezogener Fragen bewertet. | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): TN, LN nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden | | | | | | |
| Modulprüfung: Bericht | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“. | | | | | | |
| | | | | Semester/CP | | |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Landschaftsökologie | SvO | 3 | | | 5 | |

| Wahlpflichtmodul Geom4: Angewandte Geomorphologie (5 CP) | | | | | | |
|---|------------|------------|----------|----------|----------|--------------------|
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • haben einen Überblick über angewandte Fragestellungen in der Geomorphologie (Mensch und Umwelt); • kennen aktuelle Forschungsfelder im Bereich der Angewandten Geomorphologie; • können sich den Stand des Wissens aus Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften erschließen und diesen anderen vermitteln; • können problembezogen relevante Daten erheben und bewerten • haben ihre fachsprachliche Kompetenz in Deutsch und Englisch erweitert. | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| In dem Modul bearbeiten die Studierenden in Projektgruppen ausgewählte Fragen zur angewandten Geomorphologie, die an aktuelle Forschungsprojekte geknüpft sind. Vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstandes werden Daten erhoben, qualitativ und quantitativ ausgewertet und diskutiert. Themenbeispiele: Fluvialmorphologie, Naturkatastrophen, Quantifizierung von Stoffflüssen/Sedimentflüssen, Quantifizierung des Human Impact auf die Morphodynamik etc. | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): TN, LN nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden | | | | | | |
| Modulprüfung: Präsentation (mündlich/Poster) und Hausarbeit, die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilnoten. | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Angewandte Geomorphologie | Ü | 2 | | | 5 | |

| Wahlpflichtmodul Hydro1: Hydrologie und Wasserressourcen (8 CP) | | | | | | |
|---|------------|--------------|----------|----------|----------|--------------------|
| Im Rahmen des Moduls „Hydrologie und Wasserressourcen“ belegen die Studierenden zwei der vier unten aufgeführten Lehrveranstaltungen. | | | | | | |
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> haben vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse im behandelten Teilgebiet der Hydrologie und haben ausgewählte Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt. | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| Im Seminar Hydrologische Problemstellungen werden ausgewählte hydrologische Fragestellungen aus den Bereichen Wassermenge, Wasserqualität und Wassermanagement behandelt. Je nach Problemstellung werden unterschiedliche Methoden der hydrologischen Problemanalyse angewendet. Die Vorträge werden auf Deutsch oder Englisch gehalten. In der Vorlesung „Wasserqualität“ lernen die Studierenden nach einer kurzen Einführung in die Wasserchemie Wasserqualitätsprobleme kennen und bekommen einen Überblick über wichtige, die Wasserqualität bestimmende Prozesse. | | | | | | |
| In der „Hydrologischen Geländeübung“ erarbeiten sich die Studierenden vorwiegend im Gelände Kenntnisse zum Wasser- und Stoffhaushalt von Böden und kleinen Einzugsgebieten. Sie erfahren, welche Untersuchungsmethoden sinnvoll anzuwenden sind und wie Untersuchungsergebnisse analysiert werden können. | | | | | | |
| In der Übung „GIS für hydrologische Fragestellungen“ lernen die Studierenden GIS-Methoden kennen, die im Bereich der Wasserwirtschaft einsetzbar sind. Insbesondere werden Methoden zur Charakterisierung von Einzugsgebieten und zur Berechnung der Wasserbilanz eines EZG vermittelt. | | | | | | |
| Angebotszyklus: variabel, mindestens jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Hydrologische Grundkenntnisse (z.B. BSc4a Hydrogeographie aus dem Bachelorstudium Geographie oder gleichwertige Veranstaltung; über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte). | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): TN | | | | | | |
| Modulprüfung: Für jede der beiden gewählten Lehrveranstaltungen ist eine Teilprüfung abzulegen. Die Modulnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten für die beiden Lehrveranstaltungen. Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen sind: „Hydrologische Problemstellungen“: Hausarbeit und Vortrag „Wasserqualität“: Bericht „Hydrologische Geländeübung“: Zwei Teilberichte „GIS für hydrologische Fragestellungen“: Bericht | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Noten der beiden ausgewählten Lehrveranstaltungen mindestens „ausreichend“. | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Hydrologische Problemstellungen | S | 2 | 4* | | 4* | |
| Wasserqualität | V | 2 | 4* | | 4* | |
| Hydrologische Geländeübung | Ü | 2 (5-6 Tage) | | 4 | | |
| GIS für hydrologische Fragestellungen | Ü | 4 | 4 | | 4 | |

* entweder im 1. oder 3. Semester, LVA wird nur jedes zweite Jahr angeboten.

Wahlpflichtmodul Hydro2: Nachhaltiges Wassermanagement (6 CP)

Kompetenzen

Die Studierenden

- sind mit dem Konzept des Integrierten Wasserressourcenmanagements vertraut;
- kennen wasserwirtschaftlicher Problemsituationen und Werkzeuge zu deren Bearbeitung;
- haben die Komplexität wasserwirtschaftlicher Entscheidungen erfahren;
- haben ihren fachspezifischen Wortschatz in Deutsch und Englisch erweitert;
- können mit wasserwirtschaftlicher Software Problemstellungen analysieren.

Inhalte

Um eine nachhaltige Nutzung der knappen Ressource Wasser zu ermöglichen, ist ein integriertes Wassermanagement notwendig. Ein solches Management muss eine Vielzahl von Aspekten berücksichtigen: Wasserquantität und Wasserqualität, Wasserressourcen und Wassernutzung, Mensch und Ökosysteme, unterschiedliche räumliche Skalen, physische und sozioökonomische Triebkräfte etc. In der Lehrveranstaltung lernen die Studierenden typische Wassermanagementprobleme und Lösungsmöglichkeiten kennen ebenso wie Methoden zur Unterstützung eines nachhaltigen Wassermanagements.

Angebotszyklus: jährlich

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Hydrologische Grundkenntnisse (z.B. BSc4a Hydrogeographie aus dem Bachelorstudium Geographie oder gleichwertige Veranstaltung; über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte).

Studiennachweise (TN bzw. LN): TN

Modulprüfung: Bericht und mündliche Prüfung (10-15 min).

Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Modulnote mindestens „ausreichend“.

| | | | Semester/CP | | | |
|-------------------------------|------------|------------|--------------------|----------|----------|----------|
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Nachhaltiges Wassermanagement | V/Ü | 4 | | 6 | | |

Wahlpflichtmodul Boden: Bodenkunde (8 CP)

Im Rahmen des Moduls belegen die Studierenden zwei der drei unten aufgeführten Lehrveranstaltungen.

Kompetenzen

Die Studierenden

- haben vertiefte Kenntnisse im behandelten Teilgebiet der Bodenkunde;
- sind in diesem Teilgebiet mit dem Stand der Forschung vertraut;
- können sich den Stand des Wissens in der Bodenkunde aus Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften erschließen und diesen anderen vermitteln;
- haben ihre fachsprachliche Kompetenz in Deutsch und Englisch erweitert.
- beherrschen fortgeschrittene bodenkundliche Methoden;
- üben zeitnahes Verfassen eines gutachterlichen Berichts.
- kennen typische Arbeitsabläufe im Labor;
- verfügen über praktische Kenntnisse in Standardanalytik;
- können Laborergebnisse interpretieren.

Inhalte

Im Seminar Bodenkunde werden ausgewählte bodenkundliche Themenstellungen aus den Bereichen angewandte Bodenkunde und Bodenschutz behandelt. Je nach Problemstellung werden unterschiedliche bodenkundliche Arbeitsweisen angewendet. Im bodenkundlichen Geländeprojekt werden ausgewählte Fragestellungen aus den Bereichen angewandte Bodenkunde und Bodenschutz behandelt. Je nach Problemstellung werden unterschiedliche Geländemethoden und Beprobungen angewendet. Der Bericht hat gutachterlichen Charakter. In der Übung „Labormethoden“ werden ausgewählten Bodenproben im Labor mit bodenkundlicher Standardanalytik bearbeitet. Je nach Problemstellung werden unterschiedliche Methoden angewendet. Die gewonnenen Ergebnisse werden ausgewertet und interpretiert.

Angebotszyklus: jährlich

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Bodenkundliche Grundkenntnisse (z.B. bodengeographischer oder bodenkundlicher TN aus einem BSc-Studium oder gleichwertiger Veranstaltung; über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte. Labormethoden: Erfolgreiche Teilnahme am Geländeprojekt.

Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in mindestens zwei Veranstaltungen des Moduls im Umfang von 8 CP.

Kumulative Modulprüfung: Seminar: Hausarbeit; Geländeprojekt: Geländebericht; Labormethoden: Laborbericht.
Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilnoten.

Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s. o.) sowie Modulnote mindestens „ausreichend“.

| | | | Semester/CP | | | |
|---------------------------|-------|------------|-------------|---|----|---|
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Seminar Bodenkunde | S | 2 | 4* | | 4* | |
| Geländeprojekt Bodenkunde | Proj. | 2 (5 Tage) | | 4 | | |
| Labormethoden Bodenkunde | Ü | 2 (5 Tage) | | | 4 | |

* wahlweise im 1. oder 3. Semester

| | | | | | | |
|--|------------|------------|--------------------|----------|----------|----------|
| Wahlpflichtmodul Bio1: Biogeographie (10 CP) | | | | | | |
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • gewinnen einen breiten Überblick über das Gesamtgebiet Biogeographie; • gewinnen vertieftes Verständnis von einzelnen biogeographischen Fragestellungen; • lernen die wissenschaftliche Diskussion komplexer empirischer und theoretischer Zusammenhänge. • gewinnen Erfahrungen in biogeographischen Messtechniken; • sammeln Erfahrungen in der Planung und Ausführung von empirischen Arbeiten; • lernen statistische Auswertungsmethoden. | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| Inhalte des Moduls sind die Beziehungen zwischen Organismus und Umwelt sowie die Auswirkungen dieser Beziehungen auf die Verbreitung von Arten und auf die zeitlichen und räumlichen Muster von Ökosystemproduktivität. In der Vorlesung lernen die Studierenden die theoretischen Grundlagen der Biogeographie kennen. In dem Seminar vor Ort machen die Studierenden sich mit modernen ökologischen/biogeographischen Messtechniken vertraut. | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): TN | | | | | | |
| Modulprüfung: Klausur (Vorlesung) und Bericht in Form eines <u>wissenschaftlichen</u> Zeitschriftenartikels (Seminar vor Ort). Die Modulnote ergibt sich aus dem CP-gewichteten Mittel der beiden Teilnoten. | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise sowie Bestehen der Modulprüfung. | | | | | | |
| | | | Semester/CP | | | |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Grundlagen der Biogeographie | V | 2 | 3 | | | |
| Biogeographische Datenerhebung | SvO | 6 | | 7 | | |

| | | | | | | |
|---|------------|------------|----------|----------|----------|--------------------|
| Wahlpflichtmodul Bio2: Biogeographische Modellierung (5 CP) | | | | | | |
| Kompetenzen | | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • gewinnen praktische Erfahrungen in der Modellierung; • lernen wichtige Werkzeuge der statistischen und numerischen Modellierung kennen; • erweitern ihre Kenntnisse in Datentechnik und Programmierung. | | | | | | |
| Inhalte | | | | | | |
| Ziel des Moduls ist es, die Grundlagen der biogeographischen Modellierung zu lernen. Die Studierenden lernen, wie man konkrete Fragestellungen aus der Praxis analysiert, vereinfacht und mittels passender Modellierungsverfahren auswertet. Die Studierenden lernen, die Unsicherheitsquellen in Modellprognosen zu erkennen. | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise (TN bzw. LN): TN | | | | | | |
| Modulprüfung: Bericht in Form eines wissenschaftlichen Zeitschriftenartikels | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise sowie Bestehen der Modulprüfung. | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Biogeographische Modellierung | S/Ü | 3 | | | 5 | |

Wahlpflichtmodule B (Ergänzungsbereich)

| | | | | | | |
|---|------------|------------|----------|----------|----------|--------------------|
| Wahlpflichtmodul NW1: Naturwissenschaften I (8 CP) | | | | | | |
| Dieses Modul dient der Erlangung der für ein Master-Studium der Physischen Geographie ergänzenden Grundlagen der Naturwissenschaften. Eines der unten aufgeführten Fächer kann ausgewählt werden, um eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunkts zu bewirken. Das Wahlpflichtmodul Naturwissenschaften kann aus dem Angebot der Naturwissenschaften an der Universität gewählt werden. Ein Maximum von 8 CP ist anrechenbar, d.h. Veranstaltungen mit einem kumulativen CP-Wert von weniger als 8 CP sind auch anrechenbar. | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise: (TN bzw. LN): TN | | | | | | |
| Modulprüfung: Modulteilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen. | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Bestehen der Modulprüfung. Eine Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Genehmigung durch den Modulbeauftragten. | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Zur Auswahl aus den Naturwissenschaften: Mathematik, Physik, Chemie, Informatik, Botanik, Zoologie; aus den Geowissenschaften: Meteorologie, Geowissenschaften, Umweltwissenschaften Nach Absprache mit dem/der Modulbeauftragten auch andere Veranstaltungen wählbar. | - | - | 8* | | | |

***Ein Maximum von 8 CP ist anrechenbar**

| | | | | | | |
|---|------------|------------|----------|----------|----------|--------------------|
| Wahlpflichtmodul NW2: Naturwissenschaften II (8 CP) | | | | | | |
| Dieses Modul dient der Erlangung der für ein Master-Studium der Physischen Geographie ergänzenden Grundlagen der Naturwissenschaften. Eines der unten aufgeführten Fächer kann ausgewählt werden, um eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunkts zu bewirken. Das Wahlpflichtmodul Naturwissenschaften kann aus dem Angebot der Naturwissenschaften an der Universität gewählt werden. Ein Maximum von 8 CP ist anrechenbar, d.h. Veranstaltungen mit einem kumulativen CP-Wert von weniger als 8 CP sind auch anrechenbar. | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise: (TN bzw. LN): TN | | | | | | |
| Modulprüfung: Modulteilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen.. | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Bestehen der Modulprüfung. Eine Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Genehmigung durch den/die Modulbeauftragte(n). | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Zur Auswahl aus den Naturwissenschaften: Mathematik, Physik, Chemie, Informatik, Botanik, Zoologie; aus den Geowissenschaften: Meteorologie, Geowissenschaften, Umweltwissenschaften. Nach Absprache mit dem/der Modulbeauftragten auch andere Veranstaltungen wählbar. | - | - | 8* | | | |

***Ein Maximum von 8 CP ist anrechenbar**

| Wahlpflichtmodul GW1: Sozial- und Geisteswissenschaften I (8 CP) | | | | | | |
|--|------------|------------|----------|----------|----------|--------------------|
| Dieses Modul dient der Erlangung der für ein Master-Studium der Physischen Geographie notwendigen Grundlagen der Geisteswissenschaften. Es muss eines der unten aufgeführten Fächer ausgewählt werden, das eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunkts darstellen soll. Das Wahlpflichtmodul Geisteswissenschaften kann aus dem Angebot der Geisteswissenschaften an der Universität gewählt werden. Ein Maximum von 8 CP ist anrechenbar, d.h. Veranstaltungen mit einem kumulativen CP-Wert von weniger als 8 CP sind auch anrechenbar | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | | | | |
| Studiennachweise: (TN bzw. LN): TN | | | | | | |
| Modulprüfung: Modulteilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen. | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Bestehen der Modulprüfung. Eine Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Genehmigung durch den/die Modulbeauftragte(n). | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Zur Auswahl aus den Sozial- und Geisteswissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften und den Archäologien: Archäologie, Soziologie, Umweltökonomik, Development Economics; aus den Geowissenschaften: Humangeographische Veranstaltungen. Nach Absprache mit dem/der Modulbeauftragten auch andere Veranstaltungen wählbar. | - | - | 8* | | | |

***Ein Maximum von 8 CP ist anrechenbar**

| | | | | | | |
|---|------------|------------|----------|----------|----------|--------------------|
| Wahlpflichtmodul PG1: Einführende Physische Geographie (8 CP) | | | | | | |
| In diesem Modul können im begrenzten Umfang Veranstaltungen aus dem Bachelor-Studiengang B.Sc. Physische Geographie besucht werden, so weit diese Veranstaltungen nicht vorher im Rahmen des Bachelor-Studiums belegt worden sind. Dieses Modul ist ebenfalls für Studierende geeignet, die einen Bachelor-Abschluss in einem anderen Fach erworben haben. Hier können notwendige Grundlagen in der Physischen Geographie nachgeholt werden. Ein Maximum von 8 CP ist anrechenbar, d.h. Veranstaltungen mit einem kumulativen CP-Wert von weniger als 8 CP sind auch anrechenbar. | | | | | | |
| Angebotszyklus: jährlich | | | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Veranstaltungen aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs BSc Physische Geographie dürfen hier nur gewählt werden, wenn sie im Bachelor-Studium noch nicht kreditiert worden sind. | | | | | | |
| Studiennachweise: (TN bzw. LN): TN | | | | | | |
| Modulprüfung: Modulteilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen. Die Modulprüfung richtet sich nach den Bedingungen der Ordnung für den Bachelor-Studiengang Physische Geographie. | | | | | | |
| Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Bestehen der Modulprüfung. Eine Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Genehmigung durch den Modulbeauftragten. | | | | | | |
| | | | | | | Semester/CP |
| Lehrveranstaltung | Typ | SWS | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Physisch-Geographische Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studium. | - | - | 8* | | | |

***Ein Maximum von 8 CP ist anrechenbar**

Anhang 3: Muster eines Diploma Supplements

Fachbereich Geowissenschaften/Geographie



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission., Council of Europe and UNWESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

(1) Holder of the qualification. Angaben zur Person:

- 1.1 Family Name, First Name. Name, Vorname:
- 1.2 Date, Place, Country of Birth. Geburtsdatum, -ort, -land:
- 1.3 Student ID Number. Matrikel-Nr.:

(2) Qualification. Bezeichnung der Qualifikation und der verleihenden Institution:

By passing the Masters examination, the Faculty of Geosciences/Geography of the Johann Wolfgang Goethe-University Frankfurt am Main has awarded the academic grade "Master of Science in Physical Geography" (abbreviated M.Sc. Physical Geography).

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad "Master of Science Physische Geographie" (abgekürzt M.Sc. Physische Geographie).

2.1 Name of Qualification. Bezeichnung der Qualifikation:

Master of Science

Master of Science

2.2 Main Field of Study. Studienfach:

Physical Geography

Physische Geographie

2.3 Institution Awarding the Qualification. Name der verleihenden Institution:

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Fachbereich Geowissenschaften/Geographie

Status. Status:

public university, staatliche Universität

2.4 Language of Instruction/Examination. Unterrichtssprache:

German, can also be in English. Deutsch, kann auch in Englisch sein.

(3) Level of the Qualification. Angaben zum Niveau der Qualifikation:

The study program Master of Physical Geography is an advanced scientific study program that leads to a second professional academic degree. It provides the knowledge and competences required for a professional career involving the use of scientific methods.

Der Masterstudiengang Physische Geographie ist ein vertiefter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweitenberufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Das Studium soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Absolvent oder die Absolventin den Anforderungen der künftigen Berufsausübung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden gerecht wird.

3.1 Level. Niveau der Qualifikation:

Second professional degree. Zweiter berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Official Length of Program. Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit):

2 years. 2 Jahre

3.3 Access Requirements. Zulassungsvoraussetzung:

Admittance to the Master's curriculum requires a Bachelor's degree from a German University or equivalent recognised academic degree in physical geography or other natural sciences, as judged by the examination committee. The grade of the Bachelor's degree must be "good" or better.

Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang ist ein Abschluss in einem physisch-geographischen Bachelorstudiengang einer deutschen Hochschule oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter akademischer Hochschulabschluss eines Bachelors in Geowissenschaften oder eines anderen naturwissenschaftlichen Faches Voraussetzung. Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses muss mindestens „gut“ sein.

(4) Contents and Results Gained. Angaben zu Studieninhalten und Studienerfolg:

4.1 Mode of Study. Form des Studiums:

Full-time, part-time study is also possible. Vollzeitstudium, Teilzeitstudium ist möglich

4.2 Program Requirements. Studieninhalte:

The M.Sc. program consists of two years of advanced study of the dynamics of terrestrial human-environment systems. The program includes a minimum of 120 CP, 60 of which are from compulsory modules, 60 from elective modules.

Der Masterstudiengang besteht aus einem zweijährigen fortgeschrittenen Studium der Dynamik der terrestrischen Mensch-Umwelt-Systeme. Das Studium umfasst insgesamt mindestens 120 CP, davon 60 CP im Pflichtbereich und 60 im Wahlpflichtbereich.

4.3 Program Details. Angaben zum Studium (individuell)

see attached transcript. siehe Anlage

4.4 Grading Scheme. Beschreibung der Notenskala

The following grading scale is used:

1 = very good, for an excellent performance

2 = good, for a significantly above average performance

3 = fair, corresponding to an average performance

4 = satisfactory, for an acceptable performance despite deficiencies

5 = unsatisfactory, significant deficiencies make this performance unacceptable.

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung

2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Only the first decimal place is taken into account for computing grades.

Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

| Grade | | Percent of graduates |
|--|--|--|
| Note | | Anzahl Absolventen in Prozent * |
| <i>1.5 and below</i> <i>bis einschließlich 1,5</i> | <i>very good.</i> <i>sehr gut</i> | |
| <i>1.6 to 2.5</i> <i>einschließlich 2,5</i> | <i>good.</i> <i>gut</i> | |
| <i>2.6 to 3.5</i> <i>2,6 bis einschließlich 3,5</i> | <i>fair.</i> <i>befriedigend</i> | |
| <i>3.6 to 4.0</i> <i>3,6 bis einschließlich 4,0</i> | <i>satisfactory.</i> <i>ausreichend</i> | |

* Percent of graduates from the last academic year, AbsolventInnen des letzten Jahres

ECTS-System (*Standard im Prüfungsjahr*)

| Grades / Noten | ECTS-Note |
|----------------|--------------------------------|
| | A = the best/die besten 10 % |
| | B = the next/die nächsten 25 % |
| | C = the next/die nächsten 30 % |
| | D = the next/die nächsten 25 % |
| | E = the next/die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahres außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Hochschulabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) – fakultativ ausgewiesen werden.

4.5 Overall Classification, Gesamtnote: (*individuell*)

(5) Function of the Qualification. Funktion der Qualifikation:

5.1 Access to Further Study. Zugang zu weiterführenden Studien:

The successful completion of the Master's degree is a condition for entry into a doctoral programme, leading to the academic grade of Doctor philosophiae naturalis (Dr. phil. nat) ,or Doctor rerum naturalis (Dr. rer. nat.)

Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiums berechtigt zu einer Promotion entsprechend der Ordnung (in der jeweils gültigen Fassung) zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor philosophiae naturalis, Dr. phil. nat., oder Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.).

5.2 Professional Status. Offizieller Status der Absolventen

This degree entitles its holder to the legally protected professional title of "Master of Science" (M.Sc.) and to exercise professional work in the field for which the degree was awarded.

Dieser Abschluss befähigt den Absolventen, den legal geschützten professionellen Titel des "Master of Science" (M.Sc.) zu führen und als Beruf in dem Fachgebiet auszuüben, für welches der Abschluss erworben wurde.

(6) Additional Information. Zusätzliche Informationen:

6.1 Additional Information. Zusätzliche Leistungen:

see attached

(The student can supply certificates and additional reports)

s. Anhang

(Zertifikate bzw. ergänzende Zeugnisse sind von den Studierenden selbst beizufügen)

6.2 Further Information Sources. Informationsmöglichkeiten:

On the Institution

<http://www.uni-frankfurt.de/>

On the Program

<http://www.geo.uni-frankfurt.de/Studium/index.html>

(7) Certification. Unterzeichnung des Diploma Supplement:

This Diploma Supplement refers to the following document: Master-Urkunde (Master certificate) and Master-Zeugnis (Master transcript)

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente: Master-Urkunde und Master-Zeugnis

7.1 Frankfurt am Main,

(Siegel)

Anhang zum Diploma Supplement

Transcript of Records

Family Name

First Name

Date, Place, Country of Birth

Student ID Number

| Modul | CP | Note |
|--|-----------|-------------|
| <i>Pflichtmodule</i> | | |
| <i>Bezeichnung, kurze Beschreibung</i> | | |
| .. | | |
| Wahlpflichtmodule | | |
| | | |

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig
und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport.
Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main